



Tarife und Allgemeine 2019 Geschäftsbedingungen



Tarife

Einleitung

Der Einsatz für Ihre Angelegenheiten setzt Deutlichkeit voraus, beispielsweise über die Kosten unserer Tätigkeiten. Die Kanzlei Van Veen Advocaten informiert Sie im Vorfeld und vor Beginn unserer Tätigkeiten treffen wir entsprechende Vereinbarungen. Und selbstverständlich schlüsseln wir auch unsere monatlichen Liquidationen genau auf.

Ausgangspunkt

Unsere Leistungen werden grundsätzlich auf der Basis eines Stundensatzes erbracht. In Ausnahmefällen kann – in Rücksprache mit Ihrem Rechtsanwalt – davon abgewichen werden. Sollte ein Fall dafür in Betracht kommen, kann beispielsweise ein festes Honorar vereinbart werden. Außerdem kann in bestimmten Fällen der Inkassotarif zugrunde gelegt werden (siehe Inkassofälle).

Die Liquidation

Unsere Leistungen werden grundsätzlich jeweils zum Monatsende in Rechnung gestellt. Nach der Abwicklung eines Falles wird eine abschließende Liquidation ausgestellt. Eine Liquidation setzt sich aus Honorar, Kosten und Umsatzsteuer zusammen. Kosten (zumeist „Auslagen“ genannt), die unserer Kanzlei berechnet werden (wie Tarife von Gerichten oder Gerichtsvollziehern, Kosten von Auszügen und dergleichen) werden aufgeschlüsselt weitergegeben. Bei Kosten, die sich nur schwer aufschlüsseln lassen (wie Porto, Telefon, Fax, Kopien und dergleichen) wird ein fester Prozentsatz von 6 Prozent des Honorars berechnet (unter der Rubrik „allgemeine Auslagen“).

Auf das Honorar wird Umsatzsteuer aufgeschlagen. Die Auslagen sind je nach Art umsatzsteuerpflichtig. Bei jedem Fall werden Art und Umfang der Leistungen erfasst. Der Liquidation wird eine Aufschlüsselung der Leistungen beigelegt. Grundsätzlich wird zu Beginn der Dienstleistungen ein Vorschuss in Rechnung gestellt. Dieser Vorschuss bleibt über die gesamte Dauer der Dienstleistung als solcher verbucht und wird mit der Abschlussliquidation verrechnet.

Die Festlegung des Honorars

Das Honorar wird anhand von drei Elementen festgelegt:

- Basisstundensatz
- geleistete Stunden
- außerordentliche Faktoren

Die Berechnung erfolgt grundsätzlich anhand folgender Formel:

Honorar = Basisstundensatz x geleistete Stunden x außerordentliche Faktoren.

Der Stundensatz

Der Basisstundensatz beträgt zum 1. Januar 2019 € 265,- zzgl. Umsatzsteuer.

Die Sätze werden alljährlich zum 1. Januar angepasst.

Dieser Satz wird auf der Grundlage der Erfahrung des Rechtsanwalts, der die Leistungen im betreffenden Fall erbringt, weiter angepasst. Verfügt der Rechtsanwalt über weniger als drei Jahre Berufserfahrung, wird dies als Minderungsfaktor berücksichtigt. Verfügt der Rechtsanwalt über mehr als 10 Jahre Berufserfahrung, wird ein Erhöhungsfaktor von 1,1 angewandt. Bei mehr als 20-jähriger Berufserfahrung beträgt dieser Faktor 1,2.

Außerordentliche Faktoren?

Anders als in vielen anderen Rechtsanwaltskanzleien werden in Fällen großer Dringlichkeit und/oder großer Belange keine (erhöhenden) Faktoren angewandt. Wir sind es gewohnt, jeden Fall mit der erforderlichen Zügigkeit abzuwickeln und ihm – unabhängig vom (finanziellen) Interesse – in uneingeschränktem Umfang die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen.

Inkassofälle

In Fällen, in denen der Schwerpunkt auf der Eintreibung von Geldern liegt, kann in Absprache mit Ihrem Rechtsanwalt der Inkassotarif angewandt werden. Das heißt, dass das Honorar auf der Grundlage eines Prozentsatzes der eingetriebenen Beträge oder auf einer Kombination des Inkassoprozentsatzes und eines (niedrigeren) Stundensatzes festgelegt wird. Direkte Zahlungseingänge bei Ihnen werden von uns als von uns eingetriebene Beträge betrachtet.

Verurteilung in die Kosten

Kommt es in Ihrem Fall zu einem Gerichtsverfahren, in dem die Gegenseite zur Zahlung der Prozesskosten verurteilt wird, haben Sie Anspruch auf diesen Betrag. In der Regel ist er wesentlich niedriger als die Endsumme des Honorars, das Sie Ihrem Anwalt zu zahlen haben.

Fragen oder Einwände

Sollten Sie zu den Angaben in dieser Tarifebroschüre noch Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, sie mit Ihrem Rechtsanwalt zu erörtern. Im Falle von Fragen oder Einwänden gegen die Ihnen zugesandte(n) Liquidation(en) ist es ratsam, diese zuerst Ihrem Rechtsanwalt vorzulegen. Der Rechtsanwalt wird so weit wie möglich für Aufklärung Sorge tragen. Sollten Sie danach noch Einwände haben, können Sie sich jederzeit an unseren Kanzleileiter Herrn O. Meijnen wenden. Sollte auch dieses Gespräch nicht zu einer Lösung führen, können Sie sich an den Kontrollausschuss der juristischen Standesvereinigung (Raad van Toezicht van de Orde van Advocaten) wenden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Van Veen Advocaten (VVA) ist eine Gesellschaft mit Beteiligung verschiedener Anwaltssozietäten oder natürlicher Personen, die sich – im weitesten Sinne des Wortes – zum Ziel setzt, die Praxis des (Prozess-)Anwaltes auszuüben.

2 Bei dieser Ausübung lässt sich VVA gegebenenfalls von Personen

unterstützen, die von ihr bei der Ausführung des Mandats ihrer Mandanten eingeschaltet werden.

3 VVA betrachtet alle Mandate von Mandanten als exklusive Mandate der Sozietät, auch wenn ein Mandat ausdrücklich oder stillschweigend von einer bestimmten Person übernommen werden soll. Die Anwendung von

Artikel 7:404 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande, in dem der letztgenannte Fall geregelt wird, sowie von Artikel 7:407 Absatz 2, in dem für die Fälle, in denen ein Mandat mehreren Personen erteilt wird, eine Gesamthaftung begründet wird, wird ausgeschlossen.

4 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle VVA erteilten Mandate, darunter ergänzenden Mandate und Anschlussmandate inbegriffen.

5 Kommt es bei der Ausführung eines Mandats eines Mandanten zu einem Haftungsfall, ist diese Haftung auf die Leistung(en) begrenzt, auf die gegenüber der von VVA abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung Anspruch erhoben werden kann, einschließlich des Selbstbehalts von VVA im Rahmen dieser Versicherung. Unter einem Haftungsfall im Sinne des vorigen Satzes ist auch ein

Versäumnis zu verstehen.

6 Kommt es bei oder in Zusammenhang mit der Ausführung eines Mandats eines Mandanten oder auf andere Weise zu Personen- oder Sachschäden, für die VVA haftbar ist, ist diese Haftung auf die Leistung(en) begrenzt, auf die gegenüber der von VVA abgeschlossenen allgemeinen Haftpflichtversicherung Anspruch erhoben werden kann, einschließlich des Selbstbehalts von VVA im Rahmen dieser Versicherung.

7 Möglicherweise möchten in Zusammenhang mit der Ausführung eines Mandats eingeschaltete Personen ihre damit zusammenhängende Haftung begrenzen. VVA geht davon aus und bedingt dies gegebenenfalls bei diesen, dass alle ihr von Mandanten erteilten Mandate die Befugnis enthalten, eine solche Haftungsbeschränkung auch namens dieser Mandanten anzunehmen.

8 Wird bei der Ausführung eines Mandats eines Mandanten eine außerhalb der Niederlande ansässige Person, die nicht mit VVA verbunden ist, eingeschaltet, um im Rahmen des erteilten Mandats Tätigkeiten auszuüben, übernimmt VVA keinerlei Haftung für eventuelle Fehler dieser Person in der Ausübung dieser Tätigkeiten.

9 Für das Rechtsverhältnis zwischen VVA und ihren Mandanten gilt niederländisches Recht. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen VVA und einem Mandanten obliegt ausschließlich niederländischen Gerichten.

10 Nicht nur VVA, sondern auch alle bei der Ausführung eines Mandats eines Mandanten eingeschaltete Personen haben das Recht, sich auf diese

allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berufen.

Gleiches gilt für ehemalige Mitarbeiter einschließlich ihrer Erben, sollten sie nach dem Ausscheiden aus der Kanzlei zur Haftung herangezogen werden.



Büro

Keesomstraat 7 Postbus 442 6710 BK Ede [t+31\(0\)318 68 78 78](tel:+310318687878)

[f+31\(0\)318 68 78 19](tel:+310318687819) info@vanveen.com www.vanveen.com

IHK 09216163